

# **Sportverein Stahl Finow e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Stahl Finow e.V.“ und hat seinen Sitz in Eberswalde. Gründungstag ist der 09.08.1990
2. Der Verein ist beim Gericht Eberswalde im Vereinsregister unter der Nr. 138 eingetragen

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist es, Ball- Kampf- und Wassersportarten sowie Schach, allgemeine Sportgruppen und bei Bedarf weitere Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Er strebt die Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch körperliche Betätigung und sportliche Leistung an.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Gemeinnützigkeit
  - a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der dafür zuständigen gesetzlichen Regelungen. Die auf dem olympischen Gedanken beruhende Arbeit dient ausschließlich dem Amateursport.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c) Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
  - d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
  - e) Die Gemeinnützigkeit des Vereins darf nicht gefährdet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Mitgliedschaften des Sportvereins Stahl Finow e.V. oder seiner Abteilungen in anderen Verbänden sind nach Bedarf jederzeit möglich. Die Abteilungen regeln ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Sportverbänden weitestgehend selbst.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## **§ 5 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen.
2. Die Abteilungen können sich weiter untergliedern, zum Beispiel
  - a) in Jugendabteilungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) in Seniorenabteilungen für Erwachsene über 18 Jahre.
3. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Verein in den jeweiligen Abteilungen kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift des Aufnahmeantrages bekennt. Der Antrag ist schriftlich an den jeweiligen Abteilungsleiter zu stellen. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mitgliedschaft wird durch Beschluß der Abteilungsleitung erworben.
3. Wird die Aufnahme durch die Abteilungsleitung abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung der Abteilung zu, diese entscheidet endgültig.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen Sport treiben
5. Der Verein führt
  - a) aktive Mitglieder (Schüler, Jugendliche, Erwachsene)
  - b) fördernde Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt in Form einer schriftlichen Austrittserklärung, die an den zuständigen Abteilungsleiter zu richten ist
  - b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
  - c) durch Tod des Mitgliedes
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Quartalsende zu zahlen, in dem die schriftliche Austrittserklärung erfolgt.
4. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muß der gesetzliche Vertreter den Austritt schriftlich erklären.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8/b) kann nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen, Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere bei der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - b) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
  - c) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung.
  - d) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
  - e) Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ältestenrat als Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebenden Charakter

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen aktiv auszuüben.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Brandenburg, den letzteren angeschlossenen Fachverbänden, soweit sie deren Sportart ausüben, anzuerkennen sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportarten oder anderen Veranstaltungen des Vereins oder ihrer Abteilungen nach Kräften mitzuwirken, um den Erfolg zu sichern,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 3 genannten Verbänden ausschließlich dem in Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 12 Organe des Vereins sind:**

- a) die Delegiertenversammlung des Vereins
- b) die Mitgliederversammlung der Abteilung,
- c) der Vorstand,
- d) die Abteilungsleitungen,
- e) der Ältestenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ausschließlich ein Ehrenamt.

### **§ 13 Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Der Delegiertenschlüssel für die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Mitgliederversammlungen werden in den Abteilungen durchgeführt. Hierzu treffen die Abteilungsleitungen eigene Festlegungen.
3. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Die Delegiertenversammlung ist alljährlich im ersten Quartal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgt durch die Veröffentlichungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ und durch Information über die Abteilungsleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand entsprechend **Abs. 4** einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder oder 90 % der stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilung schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. In diesem Fall ist die außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.
7. Den Vorsitz bei Delegiertenversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bzw. Abwesenheit oder auf ausdrücklichen Wunsch des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, oder der 3. Vorsitzende.
8. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23 der Vereinssatzung.

### **§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Der Delegiertenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organisationen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - c) die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
  - d) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung und
  - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr

## § 15 Vereinsvorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (**a - d**) und den übrigen Vorstandsmitgliedern (**e - f**),  
das sind:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) Schatzmeister
  - e) Sozialwart und
  - f) Alle Abteilungsleiter
2. Die Mitglieder des Vorstandes (**a - e**) werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter (**f**) werden in den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und in der Delegiertenversammlung namentlich bekanntgegeben. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister, gemeinsam vertreten (§ 26 BGB).

## § 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen,
  - b) die Sicherung der unendgeltlichen Nutzung der Sporteinrichtungen durch Abschluß und Durchsetzung entsprechender Verträge mit den Rechtsträgern,
  - c) die Erarbeitung des jährlichen Vereinshaushaltsplanes unter Beachtung der Gemeinnützigkeit und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Abteilungen.
  - d) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Delegierten- oder Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - a) Die Vorsitzenden regeln die Verhältnisse der Abteilungen untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins, außer dem Ältestenrat. Den Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins; **§ 15 Abs. 3** bleibt davon unberührt.
  - b) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte auf der Grundlage der Finanzrichtlinie des Vereins. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister kann Unterkassierer heranziehen. Die Rechenschaftslegung erfolgt in der Delegiertenversammlung.
  - c) Der Sozialwart bearbeitet alle im Verein anfallenden Versicherungsfälle, insbesondere Sportunfälle. Außerdem werden von ihm Anträge auf Beitragsermäßigung entgegengenommen, geprüft und dem „Geschäftsführenden Vorstand“ zum Beschluß vorgelegt.

## **§ 17 Abteilungsleitungen**

1. Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein bestehende Abteilung gebildet. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung gewählt.
2. Sie setzt sich aus jeweils einem Abteilungsleiter und je nach Größe der Abteilung aus zwei oder mehreren Leitungsmitgliedern zusammen. Die Gesamtzahl der Größe der Abteilungsleitung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Aufgabe der Abteilungsleitung ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen, den Wettkampfbetrieb zu organisieren und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb der Abteilung zu verwirklichen.
4. Die Abteilungsleitungen arbeiten nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel in den Abteilungen unter Beachtung des jährlichen Vereinshaushaltsplanes.

## **§ 18 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§ 19 Aufgaben des Ältestenrates**

1. der Ältestenrat entscheidet mit bindender kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über die Berufung beim Ausschluß von Vereinsmitgliedern gemäß § 9.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 20 Kassenprüfer**

1. In der Delegiertenversammlung werden 3 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Mehr als 4 Jahre ununterbrochen darf ein Mitglied das Amt des Kassenprüfers nicht ausüben.
3. Von den für die vergangene Wahlperiode gewählten Kassenprüfern können nur 2 für die kommende Wahlperiode wieder gewählt werden.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht zur Kassenprüfung für das vergangene Geschäftsjahr.
5. Die Kassenprüfer dürfen unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen.
6. An den Prüfungen müssen mindestens 2 Kassenprüfer teilnehmen.

## **§ 21 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **Allgemeine Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Beschlußfähigkeit**

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch schriftliche Einladung, Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntgegeben wurde mit Ausnahme des **§ 13 Pkt. 4 und 6**.
3. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der auf **Ja** oder **Nein** lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt und beschlossen wurde.
5. Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des **§ 13** bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
6. Die Organe sind ermächtigt, ergänzende Vorschriften hierzu in einer Geschäftsordnung zu regeln, insbesondere kann die Art der Einberufung ergänzend geregelt werden.
7. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Organ festgelegten Protokollanten und einem Vorstandsmitglied, bei Beschlüssen der Delegiertenversammlung von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, rechtsverbindlich zu unterschreiben.

### **§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung erforderlich.
2. Über die Auflösung des Vereins oder die Veränderung seines Zweckes muß in zwei aufeinanderfolgenden Delegiertenversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Über das Ausscheiden einer Abteilung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) die Abteilungsleitung übergibt einen schriftlichen Ausscheidungsantrag vor Einberufung der Delegiertenversammlung dem Vorstand
  - b) in der Antragstellung der Abteilung muß zum Ausdruck kommen, daß die Sportart in einem neu zu bildenden gemeinnützigen Verein weiter betrieben wird.
  - c) Voraussetzung für die Weiterleitung des Antrages zum Ausscheiden an die Delegiertenversammlung ist die durch Unterschriftenlisten nachgewiesene Zustimmung des Antrages von 90 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Des weiteren ist der Nachweis zu erbringen, daß zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem Verein keine Verbindlichkeiten bestehen.

## **§ 24 Vermögen des Vereins**

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Rechtsnachfolgern der jeweiligen Sportarten zu. Sind keine Rechtsnachfolger vorhanden, so fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Bei Rechtswirksamkeit des Ausscheidens einer Abteilung nach **§ 23 Abs. 3** fallen die von der ehemaligen Abteilung überwiegend genutzten Vermögensteile dem neu gebildeten gemeinnützigen Verein als alle Rechte und Pflichten übernehmender Rechtsnachfolger zu.

## **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr

Eberswalde, den 19.März 1996

**SV Stahl Finow**  
**Vorsitzender**